

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordneten- gesetzes

A. Problem

Orientierungsgröße für die Abgeordnetenentschädigung sind die Bezüge eines Richters an einem obersten Bundesgericht (Besoldungsgruppe R 6) bzw. die Bezüge eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6). § 11 Abs. 1 Satz 1 AbgG schreibt dies bindend vor.

Mit der seit 1. Januar 1999 geltenden Höhe der Abgeordnetenentschädigung (12 875 Deutsche Mark monatlich) ist der Orientierungswert bei weitem nicht erreicht. Der Abstand zu den genannten Referenzgrößen beträgt mehr als 2 000 Deutsche Mark. Die Gesetzesänderung soll dazu dienen, die Abgeordnetenentschädigung ab dem 1. Januar 2001 in Anlehnung an die zu erwartenden Preissteigerungsraten anzupassen. Für das Jahr 2000 wird lediglich eine Anhebung ab Jahresmitte auf der Grundlage der für 1999 festgestellten Preissteigerungsrate von 0,6 % vorgenommen.

Eine Anpassungsnotwendigkeit besteht auch hinsichtlich des Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung nach dem Übergangsrecht, damit die Altersentschädigung auch künftig ihre Funktion als wesentlicher Bestandteil der verfassungsrechtlich verbürgten, die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichernden Entschädigung erfüllen kann. Im Übrigen bleibt die Altersversorgung für Abgeordnete, an der in der 13. Wahlperiode spürbare Einschnitte vorgenommen worden sind, unverändert.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.

Die empfohlenen Änderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 35a Abs. 2 Satz 3 setzen die Anpassungsverpflichtungen in gesamtwirtschaftlich verantwortungsbewusster Weise um. Daher orientiert sich der Gesetzentwurf an den zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu erwartenden Preissteigerungsraten. Danach wird die Abgeordnetenentschädigung ab dem 1. Januar 2001 in drei Jahres-schritten von 1,9 vom Hundert angehoben. Für die Übergangszeit der zweiten Jahreshälfte 2000 soll die Entschädigung preissteigerungsbedingt auf den Stand des Jahres 1999 durch eine Erhöhung von 0,6 % festgeschrieben werden.

Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach dem Übergangsrecht soll wie bisher nur anteilig die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung nachzeichnen. Die vorgesehenen Anpassungen tragen dem Rechnung.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

2000: ca. 0,5 Mio. DM.

2001: ca. 3,0 Mio. DM.

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 2000 12 953 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2001 13 200 Deutsche Mark,

vom 1. Januar 2002 13 451 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2003 13 707 Deutsche Mark.“

2. In § 30 Satz 3 wird die Angabe „14.“ durch die Angabe „15.“ ersetzt.

3. § 35a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf 11 683 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2001 auf 11 868 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2002 auf 12 057 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2003 auf 12 249 Deutsche Mark festgesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu § 11

Die Änderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 setzen die Anpassungsverpflichtung des § 11 Abs. 1 Satz 1 AbgG behutsam in gesamtwirtschaftlich verantwortungsvoller Weise um. Die Höhe der Abgeordnetenentschädigung soll ab dem 1. Januar 2001 in drei Jahresschritten von 1,9 vom Hundert an die zu erwartenden Preissteigerungsraten angepasst werden. Grundlage für die Anpassung ist die preissteigerungsbereinigte Entschädigungshöhe des Jahres 1999. Dies wird durch eine Erhöhung von 0,6 % zum 1. Juli 2000 ermöglicht.

2. Zu § 30

Weil der letzte Anpassungszeitpunkt für die Abgeordnetenentschädigung und für den fiktiven Bemessungsbetrag für die Altersversorgung bereits in die 15. Wahlperiode fällt,

verbleibt für eine weitere Beschlussfassung des Deutschen Bundestages nur die Dauer der restlichen Wahlperiode. Die Gesetzesänderung stellt dies klar.

3. Zu § 35a

Die mit dem Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes eingeführte Systematik der anteiligen Teilhabe der Versorgungsempfänger nach dem Übergangsrecht zum Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes an der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung wird mit der Maßgabe beibehalten, dass der Anteil nunmehr 75 vom Hundert der Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung beträgt. Das ist insbesondere auch im Hinblick auf die ehemaligen Abgeordneten, die kein Wahlrecht nach § 35a Abs. 4 hatten, sachgerecht, weil sich die Abgeordnetenentschädigung bisher nicht in dem Maße den Referenzgrößen R 6/B 6 angenähert hat, wie es noch bei Einführung des § 35a erwartet worden war.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.